



FH MÜNSTER
University of Applied Sciences

Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben von der
Präsidentin
der Fachhochschule Münster
Hüfferstraße 27
48149 Münster
Fon +49 251 83-64055

26.09.2016
Nr. 107/2016
Seite 905 - 911

Ordnung zur Änderung der Besonderen Bestimmungen der Prüfungsordnung für den
Masterstudiengang Architektur an der Fachhochschule Münster (ÄO BB MA
Architektur) vom 26.09.2016



**Fachbereich
Architektur**

Ordnung zur Änderung der Besonderen Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Architektur an der Fachhochschule Münster (ÄO BB MA Architektur) vom 26.09.2016

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) und des § 1 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Fachhochschule Münster hat der Fachbereich Architektur der Fachhochschule Münster folgende Änderungsordnung erlassen:

Artikel 1

Die Besondere Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Architektur an der Fachhochschule Münster vom 21. Juli 2014 (Amtliche Bekanntmachungen der Fachhochschule Münster Nr. 46/2014 vom 22. Juli 2014, Seite 388 - 400), werden wie folgt geändert:

1. § 3 Zugangsvoraussetzungen erhält die folgende Fassung:

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme oder Fortsetzung des Studiums im Masterstudiengang Architektur an der Fachhochschule Münster ist ein erstes berufsqualifizierendes Hochschulstudium in einem Studiengang Architektur oder einem vergleichbaren Studiengang, das mit dem Grad „Bachelor“, „Diplom-Ingenieur (FH)“ oder „Diplom-Ingenieur“ abgeschlossen wurde.
 - (2) Die Einschreibung erfordert des Weiteren den Nachweis der studiengangbezogenen besonderen Eignung. Einzelheiten des Feststellungsverfahrens regelt die „Ordnung zur Feststellung der studiengangbezogenen besonderen Eignung für den Masterstudiengang Architektur der Fachhochschule Münster“. Die erforderlichen Feststellungen trifft der Prüfungsausschuss.
 - (3) Weitere Einschreibungsvoraussetzung ist der Nachweis einer einschlägigen praktischen Tätigkeit von mindestens 12 Wochen Dauer, die die Kandidatin oder den Kandidaten an die berufliche Tätigkeit von Architektinnen oder Architekten durch konkrete Aufgabenstellung und praktische ingenieurmäßige Mitarbeit in Architekturbüros oder anderen Einrichtungen der Berufspraxis heranführt. In begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuss bis zur Masterthesiszulassung eine abweichende Regelung treffen.
 - (4) Studienbewerberinnen oder -bewerber, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutsch-sprachigen Einrichtung erworben haben, müssen zusätzlich zu den in Absatz 1 genannten Zugangsvoraussetzungen ausreichende Deutschkenntnisse nachweisen, z. B. über den Test-DAF mit einer Bewertung von mindestens „4,4,4,4“ (oder von „4“ im Durchschnitt für die Bereiche Leseverstehen, Hörverstehen, Schriftlicher Ausdruck, Mündlicher Ausdruck) oder in besonderen Fällen über einen gleichwertigen Nachweis. Die erforderlichen Feststellungen trifft der Prüfungsausschuss nach Vorlage geeigneter Unterlagen.
2. § 5 wird ersatzlos gestrichen. § 6 wird zu § 5, § 7 zu § 6 und so fort.
 3. In § 8 wird ein neuer Absatz 9 eingefügt:

- (9) Die Module „ma.m2.2 Entwurf“ und „ma.m2.3 Entwurf“ sind als Präsenzstudium in Studioarbeit zu erbringen. Die Entwicklung des Projektes im Studio sowie die begleitende Forschung sind in einem Portfolio zu dokumentieren. Zwischenergebnisse der interdisziplinären Konsultation in den Bereichen Tragwerksplanung und Gebäudetechnik im Verlauf der Studioarbeit sind in die Dokumentation mit einzuarbeiten und zu erläutern. Das Portfolio als Dokumentation der Studioarbeit ist Teil der abschließenden Präsentation.
4. In § 10 Abs. 2 werden die Worte „maximal ca.“ gestrichen.
5. § 13 Abs. 6 erhält folgende Fassung:
- (6) Die Masterarbeit kann in Form einer Gruppenarbeit bis zu 2 Personen abgelegt werden.
6. § 13 Abs. 11 erhält folgende Fassung:
- (11) Die Bearbeitungszeit (Zeitraum von der Ausgabe bis zur Abgabe der Masterarbeit) beträgt 18 Wochen.
7. In § 15 Abs. 5, Satz 1 wird das Wort „maximal“ gestrichen.
8. Für Studierende mit Studienbeginn ab Wintersemester 2016/2017 erhalten die Anlagen 1 (Übersicht Module (nach Themengebieten) inkl. Modulfächer) und die Anlage 2 (Studienverlaufsplan) die folgenden Fassungen:

Anlage 1

Master Architektur: Übersicht Module (nach Themengebieten) inkl. Modulfächer für Studierende mit Studienbeginn ab WS 2016/2017

Modul	Modulfächer	Zeitpunkt der Prüfungsleistung	Abschluss regelmäßig durch	LP	Σ LP	Zulassungsvoraussetzung	Themengebiet
							m1 Darstellen und Gestalten
ma.m2.1 Stegreifentwürfe	ma.m2.1 Stegreifentwurf I	1	Teilprüfung	5	15		m2 Gebäude-/Stadtplanung
	ma.m2.1 Stegreifentwurf II	1	Teilprüfung	5			
	ma.m2.1 Stegreifentwurf III	1	Teilprüfung	5			
ma.m2.1 Städtebau	ma.m2.1 Städtebau	1	MP	5	5		
ma.m2.2 Entwurf	ma.m2.2 Entwurf	2	MP	12	12		
ma.m2.3 Entwurf	ma.m2.3 Entwerfen	3	MP	12	12		
ma.m3.2 Konstruktion	ma.m3.2 Konstruktion	2	MP	7	7		m3 Konstruktion
ma.m4.m1 Allgemeine wissenschaftl. Grundlagen	ma.m4.1.1 Allg. wissenschaftliche Grundlagen	2	LN	3	6		m4 Allgemeine wissenschaftl. Grundlagen
	ma.m4.2.1 Allg. wissenschaftliche Grundlagen	2	LN	3			
ma.m5.2 Geschichte und Theorie	mma.m5.2 Geschichte und Theorie	2	MP	5	5		m5 Geschichte und Theorie
ma.m5.3 Geschichte und Theorie	ma.m5.3 Geschichte und Theorie	3	MP	5	5		
ma.m3.6 Projektmanagement	ma.m6.3 Projektmanagement	3	MP	7	7		m6 Bauausführung / Management
ma.m7.3 Ergänzungsseminar	ma.m7.2 Ergänzungsseminar	2	LN	2	4		m7 Ergänzungsseminar aus der Hochschullandschaft
	ma.m7.3 Ergänzungsseminar	3	LN	2			
ma.wm.1 Wahlmodul	ma.wm.1 Wahlmodul	1	MP	4	4		Aus den o. g. Themengebieten werden verschiedene Wahlmodule angeboten. Ein Themengebiet darf zweimal im Studium gewählt werden.
ma.wm.2 Wahlmodul	ma.wm.2 Wahlmodul	2	MP	4	4		
ma.wm.3 Wahlmodul	ma.wm.3 Wahlmodul	3	MP	4	4		
Thesis	ma.t.4 Thesisseminar	2	LN	2	30	alle Leistungen aus den Semestern 1 - 3	
	ma.t.4 Thesis	28	MP	28			

Anlage 2

Studienverlaufsplan Für den Masterstudiengang Architektur für Studierende mit Studienbeginn ab dem WS 2016/2017

Abkürzungen:																																						
SWS = Semesterwochenstunde						V = Vorlesung						Ü = Übung						PE = Prüfungsleistung																				
LP = Leistungspunkte						S = Seminar						SU = Seminaristischer Unterricht						MP = Modulprüfung																				
						P = Praktikum						LN = Leistungsnachweis																										
Form der Lehrveranstaltung	1. Semester									2. Semester									3. Semester									4. Semester									Summe	
	SWS					SWS	LP	PE	SWS					SWS	LP	PE	SWS					SWS	LP	PE	SWS	LP												
V	S	P	Ü	SU	V				S	P	Ü	SU	V				S	P	Ü	SU	V						S	P	Ü	SU	V	S	P	Ü	SU			
Modulfächer																																						
ma.m2.1 Stegreifentwürfe		10				10	15	MP*																														
ma.m2.1 Städtebau	2	2				4	5	MP																														
ma.wm.1 Wahlmodul		4				4	4	MP																														
ma.m4.1.1 Allgemeine wissenschaftl. Grundlagen		2				2	3	LN																														
ma.m4.2.1 Allgemeine wissenschaftl. Grundlagen		2				2	3	LN																														
ma.m2.2 Entwurf									6				6	12	MP																							
ma.m3.2 Konstruktion									4				4	7	MP																							
ma.m5.2 Geschichte und Theorie									4				4	5	MP																							
ma.wm.2 Wahlmodul									4				4	4	MP																							
ma.m7.2 Ergänzungsseminar									2				2	2	LN																							
ma.m2.3 Entwurf																6				6	12	MP																
ma.m6.3 Projektmanagement																2	4			6	7	MP																
ma.m5.3 Geschichte und Theorie																	2			2	5	LN																
ma.wm.3 Wahlmodul																	4			4	4	MP																
ma.m7.3 Ergänzungsseminar																	2			2	2	LN																
ma.ts.4 Thesisseminar																							1			1	2	LN										
ma.th.4 Thesis																										28	MP											
SUMME	2	20	0	0	0	22	30	0	0	20	0	0	0	0	20	30	0	2	18	0	0	0	20	30	0	0	1	0	0	0	1	30	0	63	120			
	22								20								20								1													

* Die Anmeldung zur einzelnen Stegreifprüfung erfolgt durch die Kursanmeldung und ist verbindlich und ist ggf. mit einer Exkursion und Auslandsaufenthalt verbunden.

** Ergänzungsseminare: Die Studierenden haben die Wahl, sich Themen /Module aus anderen Fachbereichen (auch anderer Hoschulen, z. B. von der WWU oder der Kunstakademie) anrechnen zu lassen



Artikel 2

Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Fachhochschule Münster veröffentlicht und gilt für alle Studierenden des Masterstudiengangs Architektur an der Fachhochschule Münster.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Architektur vom 1. Juli 2016.

Münster, den 26. September 2016

Die Präsidentin
der Fachhochschule Münster

Prof. Dr. Ute von Lojewski